

SYNOPSIS

§ 67 Abs. 2 NÖ FG:

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

Bei der Strafbestimmung im § 67 Abs. 2 des NÖ Feuerwehrgesetzes soll der Betrag von S 50.000,00 durch den Betrag € 3.633,64 ersetzt werden. Da es sich hier jedoch um einen Rahmenbetrag handelt ist wie folgt vorzugehen.

Im Schreiben der Landesamtsdirektion/Europareferat (Aktenzahl LAD1-ER-1202/039-00) über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO-Umstellung, wird unter dem Punkt 3.4 „Umstellung der Schilling-auf Euro-Beträge, Vorgangsweise; Rahmenbeträge“ für die Glättung der umgerechneten Eurobeträge folgendes ausgesagt:

Für Rahmenbeträge wurde folgende Umstellungstabelle beschlossen:

<u>Betrag in Schilling</u>	<u>Glättung auf</u>
bis 100	1 Euro
101 bis 5.000	5 Euro
5.001 bis 10.000	10 Euro
10.001 bis 100.000	50 Euro
über 100.000	100 Euro

Demnach kann der Rahmenbetrag von S 50.000,00 nach Umrechnung und Rundung gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/93 nur auf € 3.600,00 oder auf € 3.650,00 geglättet werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dahingehend abzuändern und um die entsprechenden Erläuterungen für Rahmenbeträge zu erweitern.

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ:

Die Wirtschaftskammer NÖ erlaubt sich mitzuteilen, dass zur oben angeführten Begutachtung kein Einwand besteht.

Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land NÖ:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den Entwurf als Straferufungsbehörde betroffen.

Es erfolgt im Entwurf lediglich eine Rundung des Strafbetrages, aber keine Glättung. Bei dem in § 67 Abs. 2 angeführten Betrag handelt es sich um einen Rahmenbetrag (Höchstgrenze für Geldstrafen). Es wird daher eine entsprechende Glättung, wie sie auch in anderen Gesetzesentwürfen anlässlich der EURO-Umstellung vorgesehen ist, empfohlen.

Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Landesamtsdirektion, Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Da es sich bei dem in § 67 Abs. 2 vorgesehenen Betrag um einen Rahmenplan handelt, wäre entsprechend unserem Schreiben vom 8. August 2000, LAD1-VD-0972/50, eine Glättung erforderlich, wobei auch die Erläuterungen entsprechend unserem Muster zu ergänzen wären.

Sofern das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus nicht bereits parallel mit dem allgemeinen Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, dürfen wir darauf hinweisen, dass nach unserem genannten Schreiben für den Konsultationsmechanismus die Monate November und Dezember zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres:

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG teilt das zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes berufene Bundesministerium für Inneres mit, dass der im Betreff bezeichnete Entwurf zu inhaltlichen Bemerkungen keinen Anlass gibt.